



Covid-19: Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und Gesundheitsfachpersonen

Stand: 08.07.2021

Verfügbarkeit, Lagerung und Kauf von Schutzmaterial

In der Schweiz ist zurzeit ausreichend Schutzmaterial verfügbar.

Empfehlungen zur Lagerung von Schutzmasken im stationären und ambulanten Bereich sowie für die Schweizer Bevölkerung sind im [Influenza-Pandemieplan Schweiz](#) (vgl. Tabelle II.10.1. S. 60) publiziert. Grundsätzlich sind im Pflegebereich tätige private und öffentliche Institutionen/Organisationen sowie selbstständige Fachpersonen selbst für die Beschaffung von Schutzmaterial verantwortlich. Bei Knappheit kann der Bund subsidiär solche Produkte einkaufen. In diesem Fall können im Pflegebereich tätige Institutionen/Organisationen und Fachpersonen ihre Anfragen direkt an die zuständige Stelle in ihrem Kanton (in der Regel die Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker) richten. Eine Liste der Kantonsapothekerinnen und Kantonsapotheker ist unter www.kantonsapotheker.ch/de/die-kav/kontakt zu finden.

Vorsorgemassnahmen im Spitalbereich

Die Vorsorgemassnahmen für die Pflege von hospitalisierten Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem Covid-19 sind auf der Internetseite von Swissnoso abrufbar: www.swissnoso.ch.

Empfehlungen für die Verwendung von Schutzmaterial

Masken

Das BAG empfiehlt die Verwendung von Hygienemasken (chirurgische Maske Typ II oder Typ IIR) für Gesundheitsfachpersonen oder im Pflegebereich tätige Organisationen:

- **Alle Gesundheitsfachpersonen (auch geimpfte und genesene) tragen bei pflegerischen Verrichtungen und Dienstleistungen eine [Hygienemaske](#)** (in jedem Fall, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann).
- Der Immunstatus (Geimpft oder Genesen) der zu pflegenden Person hat auf diese Empfehlung keinen Einfluss.
- **Ansonsten gilt die Maskentragpflicht gemäss den [Vorgaben der Covid-19 Verordnung](#) und den Schutzkonzepten der jeweiligen Institutionen.**
- Es müssen weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln (abrufbar auf der Website www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns) eingehalten werden.

Richtige Verwendung der Hygienemaske (Typ II oder Typ IIR)

- Desinfizieren Sie sich vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände oder waschen Sie die Hände mit Wasser und Seife.
- Setzen Sie die Hygienemaske vorsichtig auf, sodass sie Nase und Mund bedeckt, und ziehen Sie sie fest, damit sie eng am Gesicht anliegt.
- Berühren Sie die Maske nicht mehr, sobald Sie sie aufgesetzt haben. Desinfizieren Sie sich nach jeder Berührung einer gebrauchten Hygienemaske, z. B. beim Abnehmen, die Hände oder waschen Sie sie mit Wasser und Seife.
- Üblicherweise werden die **Hygienemasken für 2-4 Stunden getragen** (oder gemäss Herstellerangaben).
- Im Falle einer erneuten Knappheit können Hygienemasken während maximal acht Stunden getragen werden.
- Die Hygienemasken werden bei häuslicher Pflege nach jedem Besuch gewechselt.

Das BAG empfiehlt die Verwendung einer FFP2-Maske bei:

- Direkt exponierten (Gesundheits-) Fachpersonen bei Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung, bei Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem Covid-19.
 - Das Tragen der FFP2-Maske ist bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus, und solange die erkrankte Person während dieser Zeit im Raum ist, empfohlen
- (Gesundheits-) Fachpersonen in Betreuung von Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem Covid-19, welche keine Hygienemaske tragen können sowie (eines oder mehrere der folgenden Beispiele):
 - Die Person präsentiert sich mit verstärkter Atemaktivität, anders als bei einer ruhigen Atmung
 - Anhaltendem physischen Kontakt
 - Schlechter Raumlüftung

FFP2 Masken sollten in verschiedenen Varianten für unterschiedliche Gesichtsformen vorhanden sein. Sie werden von den (Gesundheits-) Fachpersonen korrekt gehandhabt und es wird ein Fit-Test oder zumindest ein Fit-Check durchgeführt.

Weiterführende Empfehlungen und Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung finden Sie in den Dokumenten «Interim Vorsorgemassnahmen in Spitälern während der Covid-19 Pandemie» und in «Swissnoso update recommendations on the use of FFP2 respirators for healthcare workers with direct contact to Covid-19 patients in acute care hospitals» auf der Website: www.swissnoso.ch und unter Swissnoso [aktuelle Ereignisse Covid-19](#).

Schutzhandschuhe, Überschürzen und Schutzbrillen

Das BAG empfiehlt (als Minimalstandard) die Verwendung von Schutzhandschuhen und Überschürzen für (Gesundheits-) Fachpersonen, die Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem Covid-19 untersuchen oder pflegen:

- Überschürze: bei Kontakt mit respiratorischen Sekreten, bei (potentiellem) Kontakt mit anderen Körperflüssigkeiten/-substanzen und bei engem physischen Patientenkontakt.
- Handschuhe: bei Kontakt mit respiratorischen Sekreten und bei (potentiellem) Kontakt mit anderen Körperflüssigkeiten/-substanzen.

Das BAG empfiehlt die Verwendung eines Augenschutzes bzw. das Tragen einer Schutzbrille für:

- (Gesundheits-)Fachpersonen, die Nasopharynx- und Rachenabstriche auf SARS-CoV-2 durchführen.
- (Gesundheits-)Personal, das Atemwegssekreten direkt ausgesetzt ist oder Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung (wie von Swissnoso definiert) ausführt, wenn ein begründeter Verdacht oder bestätigtes Covid-19 vorliegt.

Strategie für die Wiederbenutzung von Schutzmaterial im Falle einer Knappheit

Es können Strategien für die Wiederbenutzung von Schutzmaterial angewandt werden. Diese müssen jedoch von erfahrenen Teams entwickelt und von einer einwandfreien Handhygiene begleitet werden. Beispiele dazu sind in den Empfehlungen von Swissnoso beschrieben, die auf der Website www.swissnoso.ch verfügbar sind.